

Organisationsreglement (Ogr)

**Gemeindeverband
Feuerwehr
Regio Gumm**

Feuerwehr Regio Gumm

**Gemeinden
Arni, Biglen, Landiswil, Walkringen**

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzliche Grundlagen	2
Name, Sitz und Trägerschaft	3
Aufgaben	3
Organisation	3
Abstimmungen und Wahlen	6
Öffentlichkeit, Protokolle	10
Ausstand, Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten	11
Finanzen und Liquidation	11
Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
Auflagezeugnis / Genehmigungsvermerk AGR	14
Anhang I, Kommissionen	15
Anhang II, Verwandtenausschluss	16
Anhang III, Organisationsdiagramm	17

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FWV; BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV; BSG 871.111)
- Weisungen über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes vom 1.1.2008 (GVB)
- Weisungen Kantonale Aufgaben Feuerwehr vom 3.4.2009 (GVB)
- Pflichten der Feuerwehr im Schadenfall vom 1.1.2007 (GVB)

Name, Sitz und Trägerschaft

Name / Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen 'Gemeindeverband Feuerwehr Regio Gumm', nachfolgend "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

²Sitz des Verbandes ist Biglen.

Verbandsgemeinden

Art. 2

¹Dem Verband gehören die Gemeinden Arni, Biglen, Landiswil und Walkringen an.

²Durch Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden können weitere Gemeinden aufgenommen werden.

Aufgaben

Feuerwehr

Art. 3

¹Der Verband erfüllt die Aufgaben, die den Verbandsgemeinden gestützt auf die Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung übertragen sind.

²Die Delegiertenversammlung regelt im Feuerwehrreglement Leistungsauftrag, Organisation, Kompetenzen, Ausbildung und Qualitätsanforderungen der Feuerwehr innerhalb des Verbandes.

Organisation

Organe

Art. 4

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verbandsrat;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

Verbandsgemeinden

Art. 5

¹Die Verbandsgemeinden haben folgende Befugnisse:

- a) die Beschlussfassung über neue Ausgaben, wenn sie den Betrag von **150'000.-- Franken** übersteigen;
- b) die Aufnahme neuer Gemeinden (Art. 2);
- c) Beschluss über Zweckänderungen;
- d) Beschluss über wesentliche Änderungen des Kostenteilers (Schutzwertfaktor der GVB);
- e) die Auflösung des Verbandes.

²Geschäfte nach Absatz 1 sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

³Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Verband ermittelt periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotential.

⁴Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Delegiertenversammlung a. Zusammensetzung	Art. 6 ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. ²Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Verbandsrates geleitet. Er hat kein Stimmrecht. ³Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
b. Einberufung und Einladung	Art. 7 ¹Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandsrat einberufen. ²Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen. ³Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 30 Tage vor der Sitzung den Verbandsgemeinden zu.
c. Beschlussfähigkeit	Art. 8 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
d. Stimmkraft der Verbandsgemeinden	Art. 9 ¹Die Verbandsgemeinden verfügen über a) 2 Stimmen, wenn Sie bis 1500 Einwohner haben b) 3 Stimmen, wenn Sie 1501 bis 2500 Einwohner haben c) 4 Stimmen, wenn Sie mehr als 2500 Einwohner haben ²Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der beiden letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.
e. Aufgaben	Art. 10 ¹Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse: a) Wahl des Präsidenten des Verbandsrates, des Rechnungsprüfungsorgans sowie der Mitglieder allfälliger ständiger Kommissionen; b) Änderungen dieses Reglements, soweit dafür nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 5); c) Erlass, Änderung und Aufhebung der übrigen Reglemente; d) Bewilligung neuer Ausgaben zwischen 30'000.– und 150'000.– Franken; e) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; f) Verabschiedung des Voranschlags der laufenden Rechnung; g) Beratung und Antragstellung bei allen Geschäften, die in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden liegen (Art. 5); h) Genehmigung der Protokolle der Delegiertenversammlung. ²Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 18ff dieses Reglements.

Art. 11

Der Verbandsrat besteht aus 5 Personen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten;
- b) dem für die Feuerwehr zuständigen Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde.

Art. 12

¹Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

²Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Ein Zirkularbeschluss ist an der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu protokollieren.

Art. 13

¹Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

²Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt ihr Antrag.

³Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung und regelt durch Verordnung insbesondere:

- a) seine eigene Organisation, mit Einschluss des Verfahrens an Verbands-sitzungen;
- b) die Stellung und Aufgaben eines Sekretariates;
- c) die Stellung und die Aufgaben des Personals, mit Einschluss der Verfügungs-befugnis und der Unterschriftsberechtigung.

⁴Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

⁵Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

⁶Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Verbandsmitglied.

⁷Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbe-zügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivun-terschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Finanzverwalters. Ist der Finanz-verwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär.

⁸Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird im Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschrifts-berechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungs-beschluss.

Art. 14

¹Der Verbandsrat beschliesst über gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 101 Abs.1 der Gemeindeverordnung sowie über entsprechende Nachkredite.

²Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist nach Artikel 34 der Gemeindeverordnung zu veröffentlichen, wenn der Kredit die ordentliche Zuständigkeit des Verbandsrates für neue Aufgaben übersteigt.

Rechnungsprüfung

Art. 15

¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern.

²Die Delegiertenversammlung überträgt die Aufgaben der Rechnungsprüfung einer Revisionsstelle, sofern sich nicht genügend befähigte Kandidaten für die Kommission zur Wahl stellen.

³Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans.

⁴Das Rechnungsprüfungsorgan ist die Aufsichtsstelle für den Datenschutz nach Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Art. 16

¹Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl von ständigen Kommissionen werden im Anhang I oder in einem separaten Reglement bestimmt.

²Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

³Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Art. 17

¹Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt.

²Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Arbeitsvertrag und ergänzend nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Abstimmungen und Wahlen

Traktanden

Art. 18

¹Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

²Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 19

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten	Art. 20 Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.
Eröffnung	Art. 21 Der Präsident ▪ eröffnet die Delegiertenversammlung; ▪ prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt; ▪ veranlasst die Wahl der Stimmenzähler; ▪ gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 22 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 23 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ²Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 24 ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ²Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch ▪ die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, ▪ die Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.
Abstimmungen	
Allgemeines	Art. 25 Der Präsident ▪ schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, ▪ erläutert das Abstimmungsverfahren und ▪ gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 26 ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ²Der Präsident ▪ unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, ▪ erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, ▪ lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 27) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 27

¹Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?"- "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 28

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 29

¹Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarte ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 30

Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 31

¹Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

²Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art 25ff).

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 32

Wählbar sind

- in den Verbandsrat und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 33

¹Mitglieder des Verbandsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

²Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (vgl. Beilage 1).

⁴Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 34

Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer

Art. 35

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlverfahren

Art. 36

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 37);
 - scheiden, ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 38);
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 39 und 40).

Ungültiger Wahlgang

Art. 37

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültiger Wahlzettel

Art. 38

Der Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 39

¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu besetzen sind.

²Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 40

¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

²Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 41

¹Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 42

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 43

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 44

¹Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Medien haben freien Zugang zu den Sitzungen und dürfen darüber berichten.

²Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung.

³Die Sitzungen des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich; Beschlüsse des Verbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 45

¹Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlung, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründung und den Beschluss enthalten.

²Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

³Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich; den Verbandsgemeinden ist jeweils eine Ausfertigung der Protokolle zur Kenntnisnahme zuzustellen.

⁴Die Protokolle der übrigen Verbandsorgane sind nicht öffentlich.

Art. 46

¹Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Art. 47

¹Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

²Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger für das Amt Konolfingen oder deren Nachfolger und in Gemeindeinformationsmagazinen.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeiten**Art. 48**

¹Wer an einem Geschäft unmittelbare persönliche Interessen hat, ist bei der Behandlung des Geschäfts ausstandspflichtig.

²Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³Die Ausstandspflicht gilt nicht in Sitzungen der Delegiertenversammlung.

Art. 49

¹Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

²Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³Im übrigen richten sich die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem Gemeindegesetz.

Finanzen und Liquidation**Art. 50**

¹Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB;
- b) Ersatzabgaben;
- c) Gebühren, welche durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr erhoben werden;
- d) Rückerstattungen und Entschädigungen von Einsatzkosten und für geleistete Nachbarhilfe oder verrechenbaren Einsätzen gem. Art 1 resp. Art. 19 des Feuerwehrreglements;
- e) Subventionen und andere Beiträge.

²Für grössere Investitionen und bei ausserordentlichen Ereignissen können bei Bedarf zusätzliche Mittel vom zuständigen Organ eingesetzt werden. Diese Mittel werden den Verbandsgemeinden belastet.

³Die zusätzlich benötigten Mittel werden von den Verbandsgemeinden anteilmässig nach dem aktuellen Schutzwert der Gebäudeversicherung des Kantons Bern getragen.

- ⁴Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:
a) Betriebskosten;
b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Finanzen - Allgemeines

⁵Die Rechnung der Feuerwehr und des Verbandsrates werden als getrennte Funktionen geführt und ausgewiesen.

⁶Ersatzabgaben werden durch die Verbandsgemeinden mit der Steuerrechnung erhoben und an den Verband weitergeleitet.

⁷Der Verband fordert Beiträge des Bundes, des Kantons und der kantonalen Gebäudeversicherung und von Dritten ein. Die Verbandsgemeinden treten ihm ihre diesbezüglichen Ansprüche ab.

Führung des Finanzhaushaltes

Art. 51

Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 52

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

Art. 53

¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammenge-rechnet werden.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausga-benberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, bewilligt ihn der Verbandsrat.

Nachkredite -
Sorgfaltspflicht

⁴Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

⁵Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht ver-letzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche An-sprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehal-ten.

Haftung

Art. 54

¹Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

²Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteils-mässig für die zur Zeit des Austrittes bestehenden Schulden. Sind Verbindlich-keiten vor dem Austritt eingegangen worden, welche aber erst nach dem Aus-tritt fällig werden, so beginnt die 5-Jahresfrist am Tage der Fälligkeit zu laufen.

³Im Falle der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 55 Absatz 2.

Liquidation

Art. 55

¹Bei einer Auflösung des Verbandes besorgt der Verbandsrat die Liquidation.

²Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangegangenen Jahren zugewiesen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 56

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

²Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass sämtliche ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben bzw. angepasst werden, namentlich die Reglemente welche nicht mehr notwendig sind oder widersprechende Bestimmungen enthalten aufgehoben oder angepasst werden. Die Anpassung muss bis 31. Dezember 2009 erfolgt sein.

Beraten und angenommen durch das zuständige Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) der Verbandsgemeinden Arni, Biglen, Landiswil und Walkringen:

Gemeinde:

Für die Einwohnergemeinde:

Arni BE

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Genehmigungsdatum:



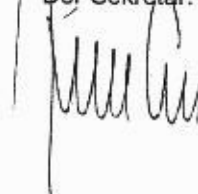
5.12.2009

Biglen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigungsdatum:



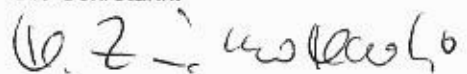
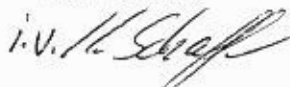
27.11.2009

Landiswil

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Genehmigungsdatum:



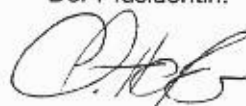
20.11.2009

Walkringen

Der Präsidentin:

Die Sekretärin:

Genehmigungsdatum:



23.11.2009

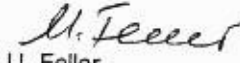
Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Fristen eingehalten sind.

Arni BE

Die Gemeindeschreiberin:

21.01.2010


U. Feller

Biglen

Der Gemeindeschreiber:

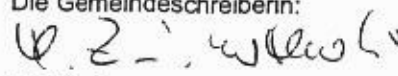
21.01.2010


F. Zürcher

Landiswil

Die Gemeindeschreiberin:

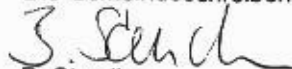
21.01.2010


M. Zürcher

Walkringen

Die Gemeindeschreiberin:

21.01.2010

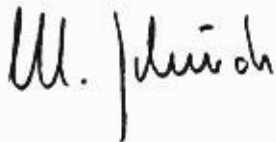

B. Steudler

Genehmigungsvermerk Amt für Gemeinden und Raumordnung:

GENEHMIGT durch das Amt für

Gemeinden und Raumordnung

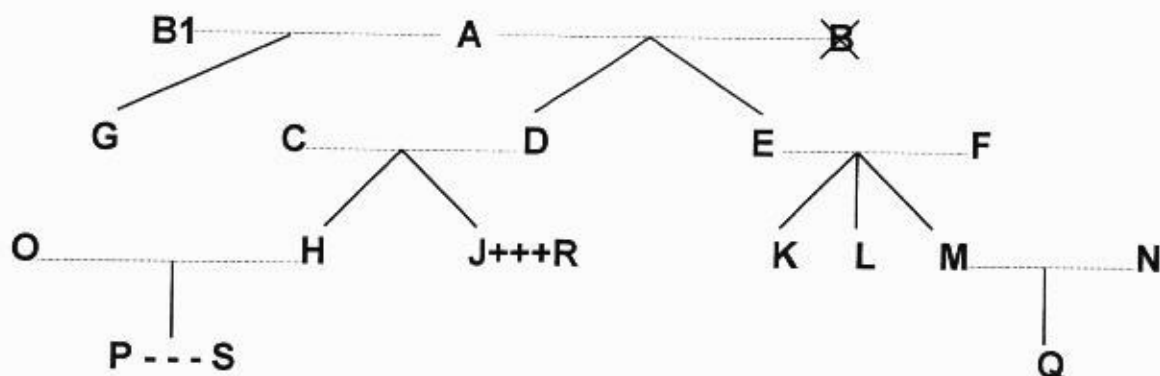
am: 18. Feb. 2010



Feuerwehrkommando als ständige Kommission

Mitgliederzahl:	9
Mitglied von Amtes wegen:	Präsident Verbandsrat Feuerwehr Regio Gumm Kdo Feuerwehr Regio Gumm gem. Organigramm Hauptfourier mit beratender Stimme
Beisitz von Amtes wegen:	
Wahlorgan:	Delegiertenversammlung (gem. Feuerwehrreglement)
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat Feuerwehr Regio Gumm
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehr Regio Gumm
Aufgaben:	Erarbeiten und Vorbereiten von Geschäften, Behandlung von Anträgen, Evaluationen von Material und Gerätschaften, Abhalten von mind. 2 Sitzungen pro Jahr mit einer Einladungsfrist von mind. 30 Tagen.
Finanzielle Befugnisse:	gem. Feuerwehrreglement Regio Gumm
Unterschrift:	Kollektivunterschrift (Präsident, Kdt, resp. deren Stv. im Abwesenheitsfall)

Verwandtenausschluss



Legende:	-----	= Ehe
		= Abstammung
	X	= verstorben
	+++	= eingetragene Partnerschaft
	---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

**Beilage I, Organigramm Verbandsgemeinden / Verbandsrat /
Delegiertenversammlung / Feuerwehr
Unterordnungsverhältnisse**

